

Dienstanweisung für die Werkleitung des Eigenbetriebs Friedhöfe und Bestattung München (FBM)

vom 06.02.2025

Der Gesundheitsausschuss als Werkausschuss für den Eigenbetrieb Friedhöfe und Bestattung München (FBM) erlässt auf Grund § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Betriebssatzung vom 28.06.2024 (MüABl. 20/19. Juli 2024, S. 548 ff.) folgende Dienstanweisung für die Werkleitung.

§ 1

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb Friedhöfe und Bestattung München (FBM).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs FBM und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach einem Gesetz, der Betriebssatzung oder dieser Dienstanweisung anderen Organen vorbehalten bzw. übertragen sind.
- (3) Die Werkleitung nimmt die ihr übertragenen Befugnisse gemäß § 3 der Betriebssatzung unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsabgrenzungen mit dem Personal- & Organisationsreferat wahr.
- (4) Die Werkleitung bereitet Entscheidungen vor, die in die Zuständigkeit des Werkausschusses oder der Vollversammlung des Stadtrates fallen, und vollzieht deren Beschlüsse.

§ 2

Aufgaben des*der Ersten Werkleiters*in

- (1) Der*Die Erste Werkleiter*in trägt als berufsmäßige*r Stadträt*in den Entscheidungsgremien des Stadtrates (Vollversammlung, Werkausschuss und andere Ausschüsse) und in Stadtratskommissionen vor und stellt die Anträge. Sie bzw. er hat dabei die Stellungnahme der Werkleitung mitzuteilen und ggf. abweichend Stellungnahmen des*der Zweiten Werkleiters*in mitzuteilen.
- (2) Der*Die Erste Werkleiter*in ist zur selbstständigen Erledigung aller Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Werkleitung (vgl. § 3 Betriebssatzung) zuständig, soweit sie nicht durch diese Dienstanweisung der Werkleitung oder dem*der Zweiten Werkleiter*in übertragen sind. Im Einzelfall kann der*die Erste Werkleiter*in Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des*der Zweiten Werkleiter*in wegen besonderer Bedeutung oder Wichtigkeit an sich ziehen.

§ 3

Aufgaben des*der Zweiten Werkleiters*in

- (1) Der*Die Zweite Werkleiter*in sind, soweit nicht im Einzelfall wegen der Bedeutung oder Wichtigkeit der Angelegenheit die Werkleitung zuständig ist oder die Sache von der*dem Ersten Werkleiter*in an sich gezogen wurde, zur selbstständigen Erledigung folgende Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Werkleitung (vgl. § 3 Betriebssatzung) übertragen:
 1. Operative und verwaltungsmäßige, kaufmännische Leitung des Eigenbetriebs einschließlich Organisation und Geschäftsführung im Tagesgeschäft;
 2. Vorlage des Entwurfs des Wirtschaftsplans bei der Werkleitung und dessen Vollzug.
 3. Organisation der Prozesse des Eigenbetriebs;
 4. Organisation des Risikomanagements des Eigenbetriebs;

5. Genehmigung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bis zu einem Betrag von 1 Mio. €;
 6. Erlass von Anordnungen für den Einzelfall und der Erlass genereller Regelungen;
 7. Erlass von betriebsinternen Anweisungen;
 8. Personalangelegenheiten für alle Beschäftigungsgruppen, soweit sie nach § 9 der Betriebssatzung auf die Werkleitung übertragen sind;
 9. Vergabe von Lieferungen und Leistungen; die Wertgrenzen der GeschO der LHM in der jeweils gültigen Fassung sind dabei zu beachten;
 10. An- und Vermietungen sowie An- und Verpachtungen bis zu einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht von 500.000 €;
 11. Abschluss von Vergleichen, soweit das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall 500.000 € nicht übersteigt;
- (2) Die Werkleitung kann der*dem Zweiten Werkleiter*in im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Der*Die Zweite Werkleiter*in hat die Beschlüsse der Werkleitung für den ihm*ihr übertragenen Aufgabenbereich zu vollziehen.

§ 4

Arbeits- und Verfahrensweise der Werkleitung

- (1) Soweit die Aufgaben der Werkleitung nicht zur selbständigen Erledigung auf den*die Erste*n Werkleiter*in (§ 2) oder der*dem Zweiten Werkleiter*in (§ 3) übertragen sind, berät und entscheidet die Werkleitung in der Regel in gemeinsamen Sitzungen, die von der*dem Ersten Werkleiter*in einberufen und geleitet werden. Eine Sitzung soll so häufig wie notwendig, jedoch mindestens einmal im Monat, stattfinden. Die Einladung wird der*dem Zweiten Werkleiter*in möglichst drei Werktage vor der jeweiligen Sitzung der Werkleitung mit der Tagesordnung einschließlich Vorlagen zugesandt. Der Sitzungstag und der Tag der Zustellung der Einladung werden bei der Ermittlung der Frist nicht mitgerechnet. Die*Der Erste Werkleiter*in muss innerhalb einer Woche eine Sitzung einberufen und abhalten, wenn der*die Zweite Werkleiter*in dies beantragt. Die Tagesordnung wird von dem*der Ersten Werkleiter*in aufgestellt, wobei die Vorschläge dem*der Zweiten Werkleiter*in zu berücksichtigen sind. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind bei Bedarf von der jeweiligen Fachabteilung rechtzeitig schriftliche Vorlagen mit Behandlungsvorschlag zu erstellen.
- (2) Die Werkleitung ist beschlussfähig, wenn beide Werkleiter*innen oder ihre Vertreter*innen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der*des Ersten Werkleiter*in entscheidend.
- (3) Die Ergebnisse der Sitzungen der Werkleitung werden in einer Niederschrift festgehalten.
- (4) Die Werkleitung kann festlegen, dass über bestimmte Geschäfte im Umlaufverfahren entschieden werden kann.
- (5) Für den Ausschluss eines Mitglieds der Werkleitung von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung finden die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung Anwendung (Art. 49 GO). Die Stellvertretung der ausgeschlossenen Person bestimmt sich in diesem Fall nach § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung.

§ 5

Vertretungsbefugnis und Stellvertretung

- (1) Die Werkleitung vertritt die Landeshauptstadt München in den Geschäften des Eigenbetriebs nach außen. Die Vertretung kann durch jedes Mitglied der Werkleitung auch einzeln ausgeübt werden.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.

(3) Die*der Erste Werkleiter*in wird im Falle ihrer*seiner Verhinderung von ihrer*seiner Stellvertretung im Amt vertreten. Die der Ersten Werkleitung erteilten personalrechtlichen Befugnisse als Dienstvorgesetzte*r der zweiten Werkleitung können aus rechtlichen Gründen (Art. 39 Abs. 2 GO) im Abwesenheitsfall nicht auf die Stellvertretung im Amt weiterdelegiert werden, so dass im Vertretungsfall der*die Oberbürgermeister*in zu befassen ist.

(4) Die*der Zweite Werkleiter*n wird im Falle ihrer*seiner Verhinderung im Bereich des operativen Bestattungsbetriebs von der*dem stellvertretenden Zweiten Werkleiter*in und für personalrechtliche sowie kaufmännische Befugnisse von der*dem Geschäftsleiter*in des FBM vertreten.

§ 6 Unterrichtungspflichten

(1) Die Mitglieder der Werkleitung haben gegenseitiges Informationsrecht, Informationspflicht und uneingeschränktes Initiativrecht.

(2) Eine laufende Information der Mitglieder der Werkleitung ist zu pflegen, insbesondere über wichtige Vorgänge und Vorhaben, wenn diese zu Entscheidungen der Werkleitung oder des Stadtrats führen können oder als Angelegenheit des laufenden Geschäfts von besonderer kommunaler, unternehmenspolitischer oder öffentlichkeitswirksamer Bedeutung sind. Dies gilt auch und insbesondere für Aufgaben, die der*dem Zweiten Werkleiter*in zur selbstständigen Erledigung übertragen sind.

§ 7 Zeichnungsbefugnis

(1) Jede*r Werkleiter*in ist jeweils für ihren bzw. seinen Geschäftsbereich einzeln zeichnungsbefugt (vgl. § 2 und § 3).

(2) Die Werkleitung kann die Zeichnungsbefugnis auf Beschäftigte des FBM übertragen.

(3) Die Werkleitung zeichnet gemeinsam, soweit nicht die*der Erste Werkleiter*in im Rahmen von § 2 oder die*der Zweite Werkleiter*in im Rahmen von § 3 selbstständig tätig wird.

§ 8 Städtische Referate und Dienststellen

Soweit die Bearbeitung von Werksangelegenheiten durch städtische Referate oder Dienststellen erfolgen soll, schließt die*der Zweite Werkleiter*in mit diesen schriftlichen Vereinbarungen ab.

§ 9 Werkleitungsverfügungen

(1) Die Abwicklung der Dienstgeschäfte innerhalb der FBM wird durch Verfügungen (Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen, Arbeitsanweisungen u.ä.) der*des Zweiten Werkleiters*in geregelt.

(2) Dabei hat die*der Zweite Werkleiter*in generelle Vorgaben des Stadtrates und des*der Oberbürgermeister*in zu beachten.

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die*der Zweite Werkleiter*in vertritt in enger Abstimmung mit der*dem Ersten Werkleiter*in die FBM gegenüber der Presse, Funk und Fernsehen und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Wichtige Angelegenheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden in der Werkleitung vorberaten. Dies gilt insbesondere für Konzeptionen zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Initiativen und wichtige Veröffentlichungen. § 3 Abs. 7 der Betriebssatzung ist zu beachten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt zum 06.02.2025 in Kraft.